

Kolumne

## Grobe Fahrlässigkeit: Fragwürdige Rechtsprechung

Damit grob fahrlässig handelnde Versicherungsnehmer nicht leer ausgehen, hat der Gesetzgeber 2009 das „Alles-oder-nichts-Prinzip“ gekippt. Seitdem muss der Versicherer bei grober Fahrlässigkeit zumindest einen Teil des Schadens ersetzen. Leider zeigt die Regelung nicht den gewünschten Effekt. Weil die Gerichte falsche Maßstäbe ansetzen, kommen sie immer häufiger zu dem Ergebnis, ein Versicherungsnehmer habe den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, so dass der Versicherer nicht den gesamten Schaden ersetzen muss.

Bis 2008 regelte das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dass ein Versicherungsnehmer, der den Schaden grob fahrlässig verursachte, keinen Versicherungsschutz genießt. Diese Regelung änderte der Gesetzgeber ab 2009: Verursacht ein Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig, so muss die Versicherung zwar nicht den gesamten Schaden ersetzen, aber einen Teil (sogenannte „Quotelung“).

Durch diese Regelung wollte der Gesetzgeber Versicherungsnehmer privilegieren. Man wollte die bis dahin geltende „Alles-oder-nichts-Regelung“ durch eine flexiblere Regelung ersetzen, die dem grob fahrlässigen Versicherungsnehmer wenigstens einen Teil der Versicherungsleistung zubilligt.

Paradoxerweise hat diese gesetzliche Regelung genau den gegenteiligen Effekt: Gerichte kommen immer häufiger zu dem Ergebnis, ein Versicherungsnehmer habe den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, so dass der Versicherer nicht den gesamten Schaden, sondern nur eine – vom Gericht zu bemessende – Quote des Schadens ersetzen muss.

Die Gerichte können der „Versuchung“ der Quotelung nicht widerstehen. Stellt das Gericht grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers fest, kann es ganz nach seinem Gusto und Gerechtigkeitsempfinden entscheiden und eine Quote festlegen, die es für angemessen hält. Dass die Gerichte auch dann ein grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers bejahen, wenn dieses nicht vorliegt, ist meines Erachtens auf zwei Hauptfehler zurückzuführen:

Der erste Fehler der Gerichte liegt darin, dass sie nicht zwischen einer gebotenen Betrachtung ex ante und ex post unterscheiden. Grobe Fahrlässigkeit liegt nur vor, wenn sich dem Versicherungsnehmer geradezu aufdrängen musste, dass sein Verhalten einen Schaden verursachen könnte. Ob ein Verhalten des Versicherungsnehmers grob fahrlässig ist, muss man daher mit dem Wissen und aus der Perspektive der Handlung beziehungsweise der Unterlassung des Versicherungsnehmers betrachten, welche den Schaden (mit)verursachte. In Nachhinein ist man natürlich schlauer und weiß, was den Schaden verursachte. Die Gerichte versetzen sich jedoch nicht in die Position des Versicherungsnehmers hinein, sondern betrachten den Fall aktenmäßig und im Nachhinein.

## **Keine Prüfung der subjektiven Komponente**

Der zweite Hauptfehler der Gerichte liegt meines Erachtens darin, dass sie die zur Annahme der groben Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers erforderliche subjektive Komponente aus dem Auge verlieren. Grob fahrlässig handelt nur der Versicherungsnehmer, der einen schwerwiegenden Fehler macht und dem sich (subjektiv) hätte aufdrängen müssen, dass dieser Fehler einen Schaden verursachen kann. Gerichte tendieren jedoch dazu, aus einer objektiv schwerwiegenden Pflichtverletzung bereits auf die grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers zu schließen, ohne diese subjektive Komponente zu prüfen.

Der Gesetzgeber hat somit genau das Gegenteil dessen erreicht, was er erreichen wollte. In Fällen, in denen Gerichte früher kein grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers erkannten und ihm daher vollständige Versicherungsdeckung zusprachen, wird heute eine grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers gesehen, der dann nur einen Teil des Schadens ersetzt bekommt.

Der Gesetzgeber wollte durch die Regelung zur Quotelung bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers die Rechte des Versicherungsnehmers stärken und eine höhere Gerechtigkeit im Einzelfall ermöglichen. Erreicht hat der Gesetzgeber das Gegenteil: Die

Rechte des Versicherungsnehmers werden eingeschränkt, die Quotelung findet häufig nach willkürlichen Gerechtigkeitsüberlegungen des jeweiligen Richters statt.

Einen weiteren Gesichtspunkt möchte ich nicht unterschlagen: Große Schäden entstehen häufig im Bereich der Industrie, wo etwas hergestellt, produziert oder transportiert wird. Solche industriellen und technischen Vorgänge sind den geisteswissenschaftlich ausgebildeten Richtern weitgehend fremd. Sie sind wahrscheinlich häufig nicht in der Lage, zu Hause eine Steckdose zu reparieren. Diese hochspezialisierten Geisteswissenschaftler müssen dann beurteilen, in welchen Fällen ein Gabelstaplerfahrer oder ein Spediteur grob fahrlässig handelte. Dass es hier zu fragwürdigen Ergebnissen kommen kann, liegt meines Erachtens auf der Hand.

Lars Winkler

Wilhelm Rechtsanwälte  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
Reichsstraße 43  
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 0  
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

[www.wilhelm-rae.de](http://www.wilhelm-rae.de)  
[lars.winkler@wilhelm-rae.de](mailto:lars.winkler@wilhelm-rae.de)

Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597